

Ministerium für Finanzen<sup>29</sup> und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes einzureichen.

(3) Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlage 2 zu dieser Verordnung können durch das Staatssekretariat<sup>A</sup> für das Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne<sup>33</sup> vorgenommen werden.

## §24

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

### Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

### Sicherung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche für Werktätige mit besonders schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit.

#### I

#### Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit infolge besonders schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit

##### A

Als Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen werden die nachstehend aufgeführten Berufe oder Tätigkeiten unter Beachtung der jeweils vorangestellten Grundsätze festgelegt :

- a) Arbeiten, die das ständige Tragen einer Kolloid- Wöchentliche Arbeitszeit oder Gasfiltermaske (nicht Gummi-, Schwamm-, 35 Stunden Grobstaub-Filtermaske oder Frischluftgerät) bei Gasen, Dämpfen oder Stäuben nachstehender Stoffe erfordern:
  1. Aluminium oder dessen Verbindungen
  2. Antimon oder dessen Verbindungen
  3. Aromatische Nitro- und Aminverbindungen
  4. Arsen oder dessen Verbindungen
  5. Asbeststaub
  6. Benzol oder dessen Homologen
  7. Beryllium oder dessen Verbindungen
  8. Blei oder dessen Verbindungen
  9. Brom
  10. Chlor
  11. Fluor
  12. Fluorwasserstoff
  13. Halogen-Kohlenwasserstoff
  - k 14. Jod

33. Gemäß VO über die Aufhebung bzw. Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Arbeit und Löhne vom 5. 12. 1963 (GBl. II 1964 S. 13) ist die Mitwirkung des Komitees für Arbeit und Löhne bzw. des Ministeriums der Finanzen entfallen.

34. Jetzt: Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.